



BDK LV Berlin | Chausseestraße 116 | D-10115 Berlin

Hauptpersonalrat

CC: SenInnDS, PPr

-per Mail-

Ihr/e Zeichen/ Nachricht vom

0701/16/32 Schw/Ho

Ihr Ansprechpartner

Kretzschmar

Funktion

Landesvorsitzender

E-Mail

d.kretzschmar@bdk.de

lv.berlin@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30 680 79 462

Mobil

+49 (0) 172 456 0 110

23. Oktober 2018

Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei und Kriminalpolizei (Polizei-Laufbahnverordnung – Pol_LVO)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Neufassung der Pol LVO bedanke ich mich.

Der Polizeivollzugsdienst ist eine anspruchsvolle Beamtenlaufbahn, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlreiche Kompetenzen in unterschiedlicher Ausprägung erfordert. Auch in Zeiten von Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung, die in großen Teilen durch Faktoren jenseits der Bewerberauswahl bestimmt ist (zum Beispiel Zustand der Liegenschaften, Ausstattung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Besoldung), kommt es deshalb darauf an, die Qualität des Polizeidienstes aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Abstriche bei der Auswahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern spätestens nach der Verbeamtung auf Lebenszeit nahezu unmöglich zu heilen sind und die Berliner Polizei auf Jahrzehnte hinaus prägen. Von diesem Grundgedanken getragen, erlaube ich mir folgende Hinweise:



§ 7 (4) Pol-LVOneu

Die in § 7 IV Pol-LVOneu eingeführte Öffnungsklausel für Studiengänge jenseits der Polizeilaufbahnzweige erscheint aus Qualitätsgesichtspunkten wenig plausibel. Mit dieser Möglichkeit wird ein Personenkreis angesprochen, der mutmaßlich den Anforderungen der direkten Einstellung für den gehobenen Dienst der Polizei nicht erfüllt und den Weg über andere, verwandte Studienformen nimmt. Diese Lehrgänge haben jedoch weder die Laufbahnprüfung im Fokus, noch sind sie auf die Bedarfe der Berliner Polizei abgestimmt. Die Innenverwaltung und die Polizei öffnen mit dieser Klausel Wege in die Polizei, die mit Blick auf die für die polizeilichen Studiengänge definierten Inhalte und Anforderungen als kritisch zu bewerten sind.

§ 10 (2) Pol-LVOneu

Der prüfungsfreie Aufstieg in der Schutzpolizei aus dem mittleren in den gehobenen Dienst nach § 10 (2) Pol-LVOneu ermöglicht das Erlangen der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst nahezu allein durch die Ausübung des Dienstes, darüber hinaus qualifizierende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Dies steht im krassen Gegensatz beispielsweise zur LVO-AVD, die sowohl im Praxisaufstieg (§ 17) als auch im Bewährungsaufstieg (§ 18) qualifizierende Maßnahmen für die Beamtinnen und Beamten vorsieht, die auch den tatsächlichen Anforderungen eher gerecht werden dürften. Die Möglichkeiten dieser beiden Aufstiege ist zunächst bis A10 begrenzt, eine Erweiterung der bis A11 nach § 19 LVO-AVD ist nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich entsprechender zusätzlicher Qualifizierung, vorgesehen. Die Pol-LVOneu sieht diese Qualifizierung auch für das Erreichen der Besoldungsgruppe A11 nicht vor.

§ 16 (2) Pol-LVOneu

Die in § 16 (2) Pol-LVOneu aufrecht erhaltene Regelung, dass bei fortbestehendem Nachwuchsbedarf jenseits des gehobenen Dienstes eingestellt werden kann, entspricht zwar den realen Erfordernissen des Personalbedarfs. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass mittels einer de facto regelhaften Überleitung in den gehobenen Dienst die Zugangsvoraussetzungen und die Prüfungsbewährung für den gehobenen Dienst ab absurdum geführt werden. Hiervon ist jedoch angesichts der Beurteilungspraxis in der Berliner Polizei regelmäßig auszugehen. Die beispielhaft angeführte LVO-AVD zeigt auf, wie für die erforderliche Qualifikation gesorgt werden könnte. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet der anspruchsvolle Polizeivollzugsdienst in derartig eklatanter Weise von der Grundqualifikation seiner Mitarbeitenden absieht.

Weiter erscheinen die Regelungen zur Laufbahnbefähigung bis A11 auch im Vergleich zu den Tatbeständen der LVO-AVD nicht nur willkürlich, sondern darüber hinaus auch angreifbar. Im Grundsatz erlangen die prüfungsfreien Aufsteiger die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst. Es steht daher zu befürchten, dass ebenso wie die Begrenzung bis A10 auch die Begrenzung bis A11 nicht dauerhaft haltbar sein wird. Vielmehr erscheint es zumindest denkbar, dass die vollständige Laufbahnbefähigung ggf. gerichtlich eingefordert wird. Bereits aktuell wird durch die Anhebung der Entwicklungsmöglichkeiten bis A11 faktisch der Studienabschluss an der HWR entwertet.

§ 24 Pol-LVOneu

Grundsätzlich begrüßenswert ist der Gedanke des § 24 Pol-LVOneu. Um jedoch die für den Laufbahnzweig Kriminalpolizei, der hier ausschließliche Zugangsmöglichkeit ist, erforderlichen kriminalistischen, kriminologischen und weiteren fachlichen Grundqualifikationen zu gewährleisten, plädiert der BDK in **§ 24 III Pol-LVOneu für die Formulierung: „Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig mindestens ein Jahr und bis zu zwei Jahre“**. Die aktuelle Formulierung ermöglicht eine willkürliche Festlegung des Vorbereitungsdienstes, die keinerlei Mindestmaß beinhaltet. Weiterhin schlagen wir vor, in **§ 24 V Pol-LVOneu folgende Formulierung zu wählen: „An die Stelle des Vorbereitungsdienstes kann eine den Anforderungen der Laufbahn entsprechende hauptberufliche Tätigkeit treten, die theoretische und praktische Unterweisungen, Prüfungen und abschließend die Laufbahnprüfung umfasst.“** Die Laufbahnprüfung wird schon deshalb für zwingend erforderlich gehalten, weil eine Laufbahnbefähigung nicht nur für den Aufstieg aus dem mittleren Dienst, sondern auch beim Seiteneinstieg prüfungsbewährt sein sollte. Den Einstieg direkt in A10 sehen wir kritisch. Sowohl Direkteinsteiger als auch Seiteneinsteiger erwerben eine identische Laufbahnbefähigung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich unmittelbar für die Kriminalpolizei entscheiden und das entsprechende Auswahlverfahren überstehen, im Berufseinstieg benachteiligt werden sollen. Für den BDK tragbar wäre hier nur eine Gleichbehandlung des Laufbahnzweiges Kriminalpolizei, die selbstverständlich auch mit dem Einstieg in A10 für alle Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten erreicht wäre.

Sofern an diesem Unterschied festgehalten wird, ist auf die Schaffung zusätzlicher Stellen ab A10 zu achten, um kriminalpolizeiliche Direkteinsteiger nicht in ihrer Entwicklung zu hemmen.



Gleichzeitig möchte ich unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass einerseits die Spezialisierung der in § 24 Pol-LVOneu beschriebenen Kolleginnen und Kollegen im Laufbahnzweig der Kriminalpolizei gesehen werden, jedoch andererseits die für diese Spezialisten in ganz wesentlichen Anteilen in Betracht kommenden Aufgabengebiete (etwa Auswerteeinheiten, Ermittlungen im Cybercrimebereich, ermittlungsunterstützende IuK, etc.) nicht von der seit 01.06.2018 geltenden Laufbahnzweigöffnung ausgenommen sind und somit offenen Aufgabengebieten unterfallen.

Es bestünde zudem in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, dass sich diese eingestellte Kriminalpolizistinnen und Kriminalpolizisten auf schutzpolizeiliche Aufgabengebiete bewerben, die zu unserer Überraschung ausnahmslos offene Aufgabengebiete sind, und somit das Ziel der Steigerung der Qualität kriminalpolizeilicher Ermittlungen und der damit einhergehenden Bewältigung der betreffenden Kriminalitätsphänomene durch diese Seiteneinsteiger nicht erreicht würde. Im umgekehrten Wege wäre es denkbar, dass eine einmalig für schutzpolizeiliche Aufgaben des mittleren Dienstes qualifizierte Person prüfungsfrei und ohne weitere systematische Qualifizierung in den gehobenen Dienst aufrückt und in diesen Aufgabenbereichen der Kriminalpolizei gleichwertig arbeitet.

Wie bereits beschrieben, halten wir eine ausschließlich praktische Qualifizierung aus einem Ausbildungsberuf hin zu einer akademischen Befähigung nicht für ausreichend. Dies unterscheidet somit auch Schutzpolizei mit akademischem Einstieg in den gehobenen Dienst (HWR) und jene, mit einer klassischen Berufsausbildung.

Insbesondere der § 24 Pol-LVOneu macht deutlich, dass Bemühungen um qualifiziertes Personal vorhanden sind, dass diese jedoch durch die aktuelle Gesamtsystematik insbesondere des vorliegenden Entwurfs und der Laufbahnzweigöffnung konterkariert wird.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob nicht die Schaffung eines eigenen Laufbahnzweiges „wissenschaftlich-informationstechnischer Ermittler“ o.ä. geschaffen werden sollte, der beispielsweise Wirtschaftskriminalistinnen und -kriminalisten und sog. „Cybercops“ und weitere Spezialisten umfassen könnte. Hier wäre auch zu Bedenken, dass für die Aufgabenbereiche der Schutzpolizei ebenfalls Seiteneinsteiger, beispielsweise im Bereich der Bewältigung von Großveranstaltungen o.ä., die Kompetenzen der Berliner Polizei sinnvoll ergänzen könnten.



Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an den Vollzugsdienst, die mit der Zuordnung in die Laufbahnzweige Schutz- oder Kriminalpolizei einhergehen, den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber erheblich einschränken dürfte. So mangelt es nach unserem Dafürhalten zunächst einmal an einer konkreten Aufgabenbeschreibung für alle diese Bereiche, die für die Polizei Berlin neu sind. So sehen wir insbesondere die Umsetzung der in § 24 Pol-LVOneu geschaffenen Möglichkeiten aktuell äußerst kritisch. Es wäre zu prüfen, ob eine verzögerte Inkraftsetzung insbesondere des § 24 Pol-LVOneu bis zur Definition des Aufgabenfeldes möglich ist.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf insbesondere in Kombination mit der Laufbahnzweigöffnung systemisch mit Blick auf speziell qualifizierte Laufbahnzweige und deren dennoch vorhandenen Durchlässigkeit sowohl vertikal (mD zu gD) als auch horizontal (unter den Laufbahnzweigen) **nicht als integrales Konzept erscheint**. Es besteht die Gefahr, dass die Polizei insgesamt durch die vorgenommenen Anpassungen auf lange Sicht fachlich defizitärer aufgestellt ist, als heute.

Der BDK sieht angesichts des Entwurfs der Pol-LVOneu zur Wahrung der Qualität der Schutz- und Kriminalpolizei als zwei fachlich gleichwertigen Laufbahnzweigen auch auf lange Sicht das Erfordernis, die Laufbahnzweigöffnung zeitnah zu überdenken. Zudem ist zu diskutieren, ob ein dritter Laufbahnzweig oder sogar eine eigene Laufbahn jenseits des Vollzugsdienstes für Spezialisten jeglicher Art („Cybercops“ pp.) geschaffen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kretzschmar